

## Geprüfte Technische Betriebswirte

**Alle Prüfungsbereiche** dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Technische Betriebswirte\*

### Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess

Aspekte der Allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre siehe „Alle Prüfungsbereiche“

Rechnungswesen siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch • Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen\*\* bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Finanzierung und Investition siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz • Aktiengesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

### Management und Führung

1. Situationsaufgabe  
Schwerpunkt: „Personalmanagement“ siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Betriebsverfassungsgesetz • Bürgerliches Gesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

2. Situationsaufgabe  
Schwerpunkt: „Informations- und Kommunikationstechniken“ siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Betriebsverfassungsgesetz • Bürgerliches Gesetzbuch • Bundesdatenschutzgesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

\* Diese wird von der IHK zur Verfügung gestellt.

Für die zugelassenen Gesetzestexte gilt für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres, für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Lesezeichen, Unterstreichungen und Anmerkungen, soweit es sich ausschließlich um Querverweise auf andere Paragraphen handelt, sind zulässig.

\*\* Für die Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung gilt für die Frühjahrsprüfung und die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres.